

1. Die **Kassationsanträge des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten des OG** sind Einzelentscheidungen und können sich gegen alle rechtskräftigen Entscheidungen der KG, der MG, der Senate und Präsidien der BG sowie der Senate der MOG und des OG richten.

2.1. Kassationsanträge, des Staatsanwalts des Bezirks und des Direktors des BG können gegen rechtskräftige Entscheidungen der KG gestellt werden. Sie sind an das Präsidium des zuständigen BG zu richten. Die Möglichkeit einer Kassation durch das Präsidium des BG ist nicht gegeben, wenn das BG materiell-rechtlich über die kreisgerichtliche Entscheidung im Rechtsmittelverfahren befunden hat, es sei denn.

das Rechtsmittel wurde lediglich wegen Unzulässigkeit verworfen (vgl. § 293 Abs. 2) oder zurückgewiesen (vgl. Anm. 3. zu § 308). Das Präsidium des BG kann auch dann nicht entscheiden, wenn sich bei einer Berufung herausgestellt hat, daß das kreisgerichtliche Urteil zwar unrichtig ist, einer Verschärfung der Strafe jedoch das Verbot der Straferhöhung (vgl. § 285) entgegensteht und das Rechtsmittel deshalb als unbegründet durch Beschluß verworfen oder durch Urteil zurückgewiesen worden ist.

2.2. Zur Antragstellung durch den Militärstaatsanwalt und den Leiter des MOG vgl. § 22 Abs.2 StAG; §11 Abs. 4 MGO.j

§313

Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.**
- (2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.**
- (3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.**

1. Die **Kassationsfrist** wird ab Rechtskraft des letzten in dem Strafverfahren ergangenen Urteils berechnet. Ein Rechtsmittelurteil, das die Grundlage für eine erneute Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bildete, kann nach Ablauf der Jahresfrist kassiert werden, wenn die Kassationsfrist für die erneute erstinstanzliche Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt auch für Kassationsentscheidungen der Präsidien der BG, wenn auf ihrer Grundlage das KG erneut in erster Instanz tätig wird. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Zusammenhang zwischen erst- und zweitinstanzlichem Verfahren oder zwischen dem Kassationsverfahren und der damit verbundenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht.

2.1. Für die **Wahrung der Frist** ist der Eingang des Kassationsantrags bei dem für die Kassationsentscheidung zuständigen Gericht (Eingangsstempel der Poststelle) entscheidend.

2.2. Das für die Kassation **zuständige Gericht** (vgl.

Anmerkungen zu §312) ist bei einem Kassationsantrag des Direktors eines BG oder des Staatsanwalts eines Bezirks gegen die Entscheidung des KG das Präsidium des BG (vgl. § 32 Abs. 2 GVG); bei einem Kassationsantrag des Präsidenten des OG oder des GStA gegen eine Entscheidung eines KG oder eines BG der zuständige Senat des OG (vgl. §41 Abs. 3 GVG), und zwar auch dann, wenn dieser als Rechtsmittelgericht die Berufung gegen das Urteil des BG als unzulässig verworfen hat (vgl. OG-Urteil vom 16.5. 1979 - 2 OSK 6/79, OG-Urteil vom 21.7.1981 — 5 OSK 5/81); bei einem Kassationsantrag gegen eine Entscheidung eines Senats des OG und eine Kassationsentscheidung des Präsidiums eines BG das Präsidium des OG (vgl. § 40 Abs. 2 GVG).

3. Über die **Zulässigkeit des Kassationsverfahrens nach Fristablauf** entscheidet ausschließlich das Präsidium des OG durch Beschluß. Derartige Anträge dürfen nur von den gem. § 312 Abs. 1 zur Stellung eines Kassationsantrags Berechtigten gestellt werden,